

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder (nur ARI)
der Zusatzversorgungskasse
sowie
alle Rechenzentren und
zentrale Gehaltsabrechnungsstellen

Mitgliederinfo ZR 13

Karlsruhe, 19. Dezember 2007

Mitgliederinfo ZR 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

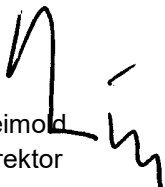
in der beigefügten Mitgliederinfo berichten wir u.a. über die Auswirkungen des **Jahressteuergesetzes 2007**, das ab 2008 Teile der Umlagezahlungen an unsere Kasse stufenweise steuerfrei stellt. Nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und anderen Interessenvertretungen der Mitglieder hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse am 20. November 2007 beschlossen, die hieraus folgenden Entlastungen der Personalhaushalte teilweise zum **Einstieg in die Kapitaldeckung** zu nutzen. Ab dem 01. Januar 2008 wird deshalb im bisher ausschließlich umlagefinanzierten Abrechnungsverband I ein Zusatzbeitrag in Höhe von 0,22 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte erhoben. Die Höhe des Zusatzbeitrages orientiert sich an den Mitgliedergruppen, die die geringste Entlastung erfahren; sie ist daher über alle Mitglieder hinweg weitgehend kostenneutral. Mehr dazu und zu den Auswirkungen auf den Meldeverkehr lesen Sie in unserer Mitgliederinfo unter Ziffer 1.

Der **4. Änderungsstarifvertrag** zum ATV-K wirft bereits seine Schatten voraus. Wir geben einen Überblick über wesentliche Punkte, die Auswirkungen auf die Tagespraxis haben können (siehe dazu Ziffer 2 unserer Info).

Zuletzt erhalten Sie Informationen zum **Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2007 zu den Startgutschriften** aufgrund des Systemwechsels in das Punktemodell der ZVK. Der BGH hat die Umstellung auf das Punktesystem für die rentenfernen Jahrgänge (nach dem 01. Januar 1947 Geborene) generell gebilligt. In einem Punkt sieht er jedoch Nachbesserungsbedarf. Details hierzu finden Sie in der Info unter Ziffer 3.

Verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das kommende Jahr 2008.

Mit freundlichen Grüßen



Reimold
Direktor

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
Konto 2 000 211
Bankleitzahl 600 501 01

Sie erreichen uns
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis
12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Internet
www.kvbw.de
www.kvbw.info

Aktuelles zur Zusatzversorgung

nachfolgend informieren wir Sie über folgende Themen:

1	Erhebung eines Zusatzbeitrags zum Einstieg in die Kapitaldeckung im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Erhebung eines Zusatzbeitrags ab 01.01.2008	2
1.3	Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) – Umlagezahlungen ab 2008 teilweise steuerfrei	4
1.4	Auswirkungen auf den Meldeverkehr	4
2	4. Änderungstarifvertrag zum ATV / ATV-K	5
2.1	Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung; Auswirkungen auf die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung	5
2.2	Versicherungspflicht für Auszubildende	6
2.3	Entgeltgrenze für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung	6
2.4	Änderung der Bezugsdauer für Waisenrenten bei Todesfällen nach dem 30.06.2007	6
2.5	Einkommensanrechnung für Hinterbliebene	6
2.6	Beitragserstattung bei nicht erfüllter Wartezeit	7
2.7	Ansprechpartner	7
3	Bundesgerichtshof (BGH) billigt Umstellung der Zusatzversorgung auf das Punktesystem	7

./.

1 Erhebung eines Zusatzbeitrags zum Einstieg in die Kapitaldeckung im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I

Bitte beachten Sie: Die Informationen unter Ziffer 1 sind für Mitglieder im Abrechnungsverband II nicht von Bedeutung.

1.1 Ausgangslage

Der Verwaltungsausschuss der Kasse hat bereits 2003 mit dem sog. „Ewigen Umlagesatz“ eine zukunftsorientierte Finanzierungskonzeption beschlossen. Mit diesem Hebesatz von durchschnittlich 8 % können voraussichtlich alle bestehenden und künftigen Ansprüche dauerhaft finanziert werden. Dies wurde vom Versicherungsmathematiker der Kasse auf der Grundlage der aktuellen Geschäftsdaten nochmals ausdrücklich bestätigt. Die positiven Perspektiven einer (Teil-) Kapitaldeckung, mit welcher z.B. die Belastungen der Mitglieder langfristig unter den „Ewigen Umlagesatz“ abgesenkt werden könnten, werden damit jedoch nicht erreicht.

Wegen der angespannten Lage der kommunalen Haushalte wurde seinerzeit davon Abstand genommen, weitergehende Festlegungen zu Gunsten eines Einstiegs in die Kapitaldeckung zu treffen. Die Verwaltung wurde jedoch beauftragt, ab 2007 entsprechende Möglichkeiten zu prüfen (siehe Mitgliederinfo ZR 4 vom 03.07.2003).

Inzwischen wird auch in der Fachpresse darüber berichtet, dass bei Bund und Ländern verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um bei den Versorgungslasten für die Beschäftigten und Beamten des öffentlichen Dienstes eine (Teil-) Kapitaldeckung zu erreichen. Hiermit werden Perspektiven für mehr Generationengerechtigkeit und unmittelbare Vorteile durch Senkung der Belastungen für Beschäftigte sowie Arbeitgeber verknüpft.

1.2 Erhebung eines Zusatzbeitrags ab 01.01.2008

Das durch uns beauftragte, auf versicherungsmathematische und finanzwirtschaftliche Fragen der betrieblichen Alterssicherung spezialisierte Büro **Heubeck** hat in seinem Gutachten festgestellt, dass ein Übergang in die Kapitaldeckung nur mit der Erhebung eines - über dem „Ewigen Umlagesatz“ liegenden - zusätzlichen Beitrags erreicht werden kann. Mit diesem „Zusatzbeitrag“ wird ein Kapitalstock aufgebaut; er dient somit einer schrittweisen Kapitalisierung der Verpflichtungen der Kasse. Zusätzliche Versorgungspunkte für die Versicherten ergeben sich dadurch nicht. Im Fall einer vollständigen Kapitaldeckung wären neu entstehende Rentenanwartschaften mit einem Beitrag entsprechend der tariflichen Leistungszusage (zur Zeit 4 %) zu finanzieren.

Aber auch eine nur teilweise Kapitaldeckung bietet bereits eine Entkoppelung von den demografischen Entwicklungen und zusätzliche Sicherheiten im Blick auf mögliche finanzielle Unwägbarkeiten sowie künftige Strukturveränderungen.

Momentan sind die Umlagezahlungen, die der Arbeitgeber für seine Beschäftigten an die ZVK zahlt, zu versteuern. Als Folge des Jahressteuergesetzes 2007 ergeben sich hier jedoch Änderungen. Die Besteuerung der Betriebsrenten der ZVK wird nun nach und nach in die Rentenphase verlegt. Dafür stellt der Gesetzgeber die Umlagezahlungen ab 2008 schrittweise steuerfrei.

Das mit den Analysen der Auswirkungen beauftragte Büro Heubeck hat festgestellt, dass **durch die mit dem Jahressteuergesetz 2007 verbundenen Entlastungen der Personalhaushalte ein zusätzlicher Beitrag von 0,22 %** für die Arbeitgeber **weitgehend aufwandsneutral** realisiert werden kann.

Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden und anderen Interessenvertretungen von Mitgliedern haben durchweg ergeben, dass diese die Überlegungen zum Einstieg in die Kapitaldeckung als richtig und zukunftsweisend begrüßen.

Vor diesem Hintergrund hat **der Verwaltungsausschuss** in seiner Sitzung am 20.11.2007 **die Erhebung eines Zusatzbeitrags** in Höhe von

0,22 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte

ab dem 01.01.2008 beschlossen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Zusatzbeitrag entsprechend den im Zeitablauf ansteigenden Entlastungen durch das Jahressteuergesetz 2007 und vorbehaltlich der Festsetzung im jeweiligen Wirtschaftsplan stufenweise anzuheben.

Ab 01.01.2008 setzen sich die Zahlungen an die ZVK - abhängig vom Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt - wie folgt zusammen:

- ⇒ Umlage: 5,5 % (Arbeitgeberanteil 5,35 % / Arbeitnehmeranteil 0,15 %)
- ⇒ Sanierungsgeld: 1,7 % bis 3,7 % (individuell je Mitglied)
- ⇒ Zusatzbeitrag: 0,22 %

Getrennte Überweisung des Zusatzbeitrags

Zur Sicherstellung einer fehlerfreien Zuordnung bitten wir, Ihren Zusatzbeitrag unter Angabe des Buchungszeichens getrennt von Umlage und Sanierungsgeld zu überweisen. Das mitgliederspezifische Buchungszeichen wurde allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Angabe des Buchungszeichens ist für eine fehlerfreie Zuordnung Ihres Zusatzbeitrags unerlässlich.

Steuerliche Behandlung des Zusatzbeitrags

Der Zusatzbeitrag ist im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei. Er ist nach dem Jahressteuergesetz auf den Steuerfreibetrag der Umlage anzurechnen. Außerdem vermindert er den förderfähigen Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung.

Unsere Versicherten mit einer Entgeltumwandlung werden hierüber in einem gesonderten Schreiben informiert. Bitte geben Sie diese Information auch an diejenigen Beschäftigten weiter, die ihre Entgeltumwandlung ggf. über einen anderen Anbieter durchführen. Vielen Dank.

1.3 Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) – Umlagezahlungen ab 2008 teilweise steuerfrei

Als Folge des JStG 2007 wird die Besteuerung der Betriebsrenten nach und nach in die Rentenphase verlagert werden. Dafür stellt der Gesetzgeber die **Umlagezahlungen** an die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes beginnend **ab dem 01.01.2008** zunächst **bis zu einer Grenze von jährlich 636 € steuerfrei**.

Die Steuerfreiheit wird nur für das erste Dienstverhältnis eingeräumt. Besteht zugleich eine Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 EStG) für den betreffenden Versicherten, mindern neben dem Zusatzbeitrag (siehe Ziffer 1.2) auch die hierfür aufgewendeten Beiträge den Steuerfreibetrag der Umlage. Über den steuerfreien Betrag hinausgehende Umlagezahlungen sind im Tarifbereich auch künftig bis zum Grenzbetrag von 89,48 € pro Monat pauschal (siehe § 16 Absatz 2 ATV-K) bzw. individuell zu versteuern. Beim Arbeitnehmeranteil an der Umlage in Höhe von 0,15 % verbleibt es bei der bisherigen Regelung der individuellen Versteuerung (vgl. auch KAV - Rundschreiben M16 vom 17.10.2007 Ziffer 1 Absatz I).

Neu ist, dass die steuerfreien und pauschal versteuerten Teile der Umlage ab 2008 bis zu einem Schwellenwert von monatlich 100 € mit dem bisherigen Hinzurechnungsbetrag und darüber hinaus in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig sind.

1.4 Auswirkungen auf den Meldeverkehr

Ab dem 01.01.2008 sind die Entgeltmeldungen an unsere Kasse entsprechend der Versteuerung der Umlagezahlungen aufzuteilen (ggf. in einen steuerfreien und in einen pauschal/individuell versteuerten Anteil). Außerdem ist der Zusatzbeitrag gesondert zu melden. Mit der Meldung des Buchungsschlüssels erhalten wir die für den Vollzug des Alterseinkünftegesetzes notwendigen Informationen. **Das Steuermerkmal ist ausschlaggebend für die zutreffende Versteuerung der späteren Betriebsrente.**

Mit dem folgenden **Beispiel** wollen wir die Änderungen verdeutlichen:

Ein Arbeitnehmer bezieht ein zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt von 24.000,00 €.

Die Umlage in Höhe von 5,5 % (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) beträgt		1.320,00 €
Arbeitgeber-Anteil 5,35 %		1.284,00 €
– maximaler Steuerfreibetrag nach Jahressteuergesetz	636,00 €	
– abzüglich Zusatzbeitrag von 0,22 %	<u>52,80 €</u>	
– verbleibender steuerfreier Betrag	583,20 €	
⇒ steuerfreier Arbeitgeber-Anteil		583,20 €
⇒ zu versteuernder Arbeitgeber-Anteil		700,80 €
Arbeitnehmer-Anteil 0,15 % (individuell zu versteuern)		36,00 €

Insgesamt sind also 736,80 € (= 700,80 € + 36,00 €) der Umlage zu versteuern, 583,20 € (636,00 € - 52,80 €) sind steuerfrei. Das Entgelt aus dem **steuerpflichtigen Teil** ist mit dem Versicherungsmerkmal (**VM**) **10** und Steuermerkmal (**ST**) **10**, der **steuerfreie Anteil** mit **VM 10 und ST 01** zu melden. Daneben ist ein Meldesatz für den **Zusatzbeitrag mit VM 20 und ST 01** in Höhe der Entgeltssumme der beiden mit VM 10 gemeldeten Abschnitte auszuweisen.

Von	Bis	Einzahler	VM	ST	Entgelt
01.01.2008	31.12.2008	01	10	10	13.396,36 € ¹
01.01.2008	31.12.2008	01	10	01	10.603,64 € ²
01.01.2008	31.12.2008	01	20	01	24.000,00 €

zu 1: Steuerpflichtiger Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil / Umlage in Höhe von 5,5 % = (700,80 € + 36,00 €) / 5,5 % = **13.396,36 €**

zu 2: Steuerfreier Umlageanteil / Umlage in Höhe von 5,5 % = 583,20 € / 5,5 % = **10.603,64 €**

Die Rechenzentren-/Programmierstellen werden von uns direkt informiert. Außerdem werden derzeit unsere Hinweise und Muster für Meldungen in der Pflichtversicherung entsprechend überarbeitet. Sobald die Aktualisierung abgeschlossen ist, werden sie auf unserer Homepage zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Unsere **Newsletter - Abonnenten** informieren wir hierüber per E-Mail. Wer noch kein Abonnent ist, kann sich hierzu ganz einfach selbst unter www.kvbw.de / Rubrik Zusatzversorgung mit seiner E-Mail-Adresse in unser kostenloses Newsletter-Abo eintragen. Damit erhalten Sie künftig zeitnah wichtige Informationen rund um die Zusatzversorgung.

Als **Ansprechpartner** für Ihre Fragen zum Meldeverkehr stehen Ihnen Herr Bitterwolf (Tel. 0721 5985-411 oder 0711 2583-411) sowie für fachliche / rechtliche Fragestellungen Frau Walter (Tel. 0721 5985-256 oder 0711 2583-256) gerne zur Verfügung.

2 4. Änderungstarifvertrag zum ATV / ATV-K

Der 4. Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ÄndTV/ATV-K) ist nach unserem derzeitigen Kenntnisstand zwischen den Tarifvertragsparteien zwar abgestimmt, bisher jedoch noch nicht veröffentlicht. Mit dem ÄndTV/ATV-K erfolgen verschiedene Anpassungen an den TVöD. Weiterhin wurden Änderungen auf Grund der Rechtsprechung berücksichtigt. Mit Blick auf die Auswirkungen auf die Tagespraxis möchten wir Sie nachfolgend über die beabsichtigten Neuerungen informieren:

2.1 Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung; Auswirkungen auf die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung

Entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Regelaltersgrenze in der Zusatzversorgung stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Demnach sind Beschäftigte bei der ZVK zu versichern, wenn sie u.a. bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente (siehe Tabelle im Anhang) vollenden, die Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten erfüllen können. Wie bisher werden frühere Versicherungszeiten bei der Berechnung der Wartezeit grundsätzlich berücksichtigt. Die Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Beispiel:

Ein Versicherter ist am 15.10.1947 (Regelaltersgrenze: 65 Jahre und 1 Monat, siehe Tabelle im Anhang) geboren. Am 01.12.2007 beginnt er eine versicherungspflichtige Beschäftigung bei einem Mitglied der ZVK. Vorversicherungszeiten bei einer anderen Kasse liegen nicht vor. Bis zum Eintritt der für ihn maßgebenden Regelaltersgrenze (65 Jahre und 1 Monat) am 01.12.2012 kann er die Wartezeit von 60 belegten Versicherungsmonaten noch erfüllen und ist daher zur Zusatzversorgung anzumelden.

2.2 Versicherungspflicht für Auszubildende

Ab dem 01.07.2007 sind auch Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege zusatzversicherungspflichtig.

2.3 Entgeltgrenze für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung

Für Beschäftigte, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Dezember 2001 und im Januar 2002 eine festgelegte Obergrenze überschritten hatte, wurde vom Arbeitgeber eine zusätzliche Umlage bezahlt. Bemessungsgrundlage war bislang der Teil des Entgelts eines Versicherten, der die Vergütungsgruppe BAT I überstiegen hat (§ 76 der Satzung). Nachdem der TVöD zwischenzeitlich den BAT ersetzt hat, wurde diese Grenze neu definiert. Mit Wirkung zum 01.07.2007 wurde der Grenzbetrag auf monatlich 5.698,99 €, für den Monat der Jahressonderzahlung auf 9.118,38 € festgesetzt.

2.4 Änderung der Bezugsdauer für Waisenrenten bei Todesfällen nach dem 30.06.2007

Durch das Jahressteuergesetz wurde der steuerrechtliche Waisenbegriff verändert. Waisen sind danach grundsätzlich nur noch bis **zum vollendeten 25. Lebensjahr** steuerlich berücksichtigungsfähig. Die Tarifvertragsparteien haben sich deshalb darauf verständigt, den Waisenrentenbegriff im ATV-K entsprechend anzupassen.

Die Übergangsregelung in § 36 a ATV-K stellt sicher, dass bei Todesfällen **bis 30.06.2007** eine Waisenrente nach wie vor längstens **bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres** gezahlt werden kann, es sei denn, es handelt sich um eine Neuzusage (**Begründung der Pflichtversicherung nach dem 31.12.2006**).

In der Freiwilligen Versicherung wurden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Neuzusagen ab 01.01.2007 bereits zum Jahresbeginn geändert.

2.5 Einkommensanrechnung für Hinterbliebene

Bislang gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung, nach denen bei eigenem Einkommen eine Anrechnung auf die Rente erfolgte. Dadurch konnte die Rente bei höheren Hinzuverdiensten sogar vollständig ruhen. Die Tarifvertragsparteien haben aus einem BGH-Urteil die Konsequenzen gezogen und vereinbart, dass unabhängig vom Hinzuverdienst ein Mindestbetrag ausbezahlt ist.

Der Änderungsstarifvertrag sieht vor, dass Hinterbliebenen, auf deren Leistung ein Einkommen anzurechnen ist, mindestens 35 % ihrer ungekürzten Hinterbliebenenrente zusteht.

2.6 Beitragserstattung bei nicht erfüllter Wartezeit

Beitragsfrei Versicherte, die die Wartezeit nicht erfüllt haben, können die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. Bislang war dies bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres möglich. Mit der Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird diese Grenze auf das 69. Lebensjahr angehoben. Die Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

2.7 Ansprechpartner

Für Fragen zu Regelungen des Änderungstarifvertrages stehen Ihnen Herr Zimmermann (Tel. 0721 5985-286 oder 0711 2583-286) sowie Herr Blechinger (Tel. 0721 5985-115 oder 0711 2583-115) gerne zur Verfügung.

3 Bundesgerichtshof (BGH) billigt Umstellung der Zusatzversorgung auf das Punktesystem

Mit Urteil vom 14.11.2007 hat der BGH in einer weiteren Grundsatzentscheidung festgestellt, dass die Umstellung auf das von den Tarifvertragsparteien 2002 eingeführte Punktemodell grundsätzlich rechtmäßig ist (www.bundesgerichtshof.de, Pressemitteilung Nr. 173/07).

Im Rahmen der Systemumstellung waren die bisherigen Anwartschaften in Versorgungspunkte umzurechnen. **Die hierzu von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Übergangsregelungen hält der BGH generell für mit höherrangigem Recht vereinbar.** Nachbesserungsbedarf sieht er jedoch bei der Bewertung von Versicherungszeiten für **rentenferne** Jahrgänge (nach dem 01.01.1947 Geborene); bisher sind diese Zeiten pro Jahr mit 2,25 % der ermittelten Anwartschaft bewertet worden. Festlegungen zur Berechnung der Startgutschriften sind aufgrund der Tarifautonomie ausschließlich den Tarifvertragsparteien vorbehalten. Insoweit sind diese gehalten, nunmehr eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Die ZVK des KVBW hat bereits am 30.05.2003 – nach Abstimmung mit dem KAV Baden-Württemberg – erklärt, dass die Beschäftigten keine Einsprüche gegen die Startgutschriften einlegen und insbesondere keine weiteren Rechtsmittel ergreifen müssen (www.kvbw.de – Zusatzversorgung – Newsletterabo & -archiv – Newsletter vom 30.05.2003). **Diese Zusage gilt auch weiterhin.** Sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine Neuregelung verständigt haben, wird die ZVK diese automatisch umsetzen. Weitere Initiativen der Versicherten und Rentner sind somit nicht erforderlich.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Anlage

Anlage

Tabelle „Anhebung der Regelaltersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung“

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1946	65
1947	65 + 1 Monat
1948	65 + 2 Monate
1949	65 + 3 Monate
1950	65 + 4 Monate
1951	65 + 5 Monate
1952	65 + 6 Monate
1953	65 + 7 Monate
1954	65 + 8 Monate
1955	65 + 9 Monate
1956	65 + 10 Monate
1957	65 + 11 Monate
1958	66
1959	66 + 2 Monate
1960	66 + 4 Monate
1961	66 + 6 Monate
1962	66 + 8 Monate
1963	66 + 10 Monate
ab 1964	67